

# **Prüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Master-Weiterbildungsstudiengang „Frühe Kindheit – Management von Bildungseinrichtungen“**

Vom 05.Februar 2015

Tag der Bekanntmachung im NBL. MSGWG. Schl.-H. 2015, S. 140

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 05.02.2015

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28.Februar.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 Nr.4 des Gesetzes vom 17.Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 162), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 29. Januar 2014 die folgende Satzung erlassen. Die Zustimmung des Hochschulrates wurde am 26. März 2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele des Studiums
  - § 3 Akademischer Grad
  - § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang
  - § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
  - § 6 Zugang zum Weiterbildungsstudium
  - § 7 Studienjahr
  - § 8 Bereitstellung des Lehrangebots
  - § 9 Prüfungsausschuss
  - § 10 Prüferinnen und Prüfer
  - § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS
  - § 12 Modulprüfung und Modulnoten
  - § 13 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung
  - § 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen
  - § 15 Überdenkungsverfahren
  - § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat
  - § 17 Anerkennung besonderer Bedürfnisse „Härtefallverfahren“
  - § 18 Widerspruchsverfahren
  - § 19 Mitarbeit in Gremien
  - § 20 Praktika
  - § 21 Masterarbeit
  - § 22 Bildung der Gesamtnote
  - § 23 Abschlussdokumente
  - § 24 Ungültigkeit des Masterabschlusses
  - § 25 Einsicht in die Prüfungsakte
- II. Schlussbestimmungen
  - § 26 Inkrafttreten
- III. Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

## I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium des Fachs „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ an der Universität Flensburg.

(2) Sie gilt für alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

Das besondere Profil des Masterstudiengangs liegt darin, Schlüsselfragen der frühkindlichen Bildung für die Leitungsarbeit vor dem Hintergrund einschlägiger Forschungsbefunde zur Kompetenzentwicklung und zur Wirksamkeit von Förderkonzepten zu thematisieren. Da diese Expertise nicht allein von einer Institution bereit zu stellen ist, wird der Studiengang in Kooperation mit Universitäten und Instituten in Deutschland wie dem Mercator-Institut der Universität zu Köln, dem Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gestaltet. Durch diese Kooperation wird sichergestellt, dass der Studiengang neue Erkenntnisse der gemeinsamen Initiative des Bundes und der Länder „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS) im Elementarbereich aufnimmt und nutzt.

Eine professionelle Ausbildung von Führungskräften oder potentiellen Führungskräften in der frühkindlichen Bildung umfasst die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse über Bildungs- und Erziehungsprozesse von Kindern. Das betrifft im übergreifenden Sinn die Themen Inklusion, Entwicklung, Diagnostik sowie Förderung und im speziellen die Kompetenzentwicklung in den Bereichen Sozialverhalten, Sprache, mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung, Bewegung und Gesundheit. Die Vermittlung und Vertiefung von „Wissen über“ und „Wissen wozu“ wird im Sinne der Anwendungsorientierung eng verknüpft mit „Wissen wie“, also mit prozeduralen Kompetenzen. Letztere stehen insbesondere im Zentrum derjenigen Module, die auf die konkrete Praxis der Leitungsarbeit ausgerichtet sind: Hier geht es um die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Qualitätsmanagement, Personalführung und Kommunikation. Angesichts des dynamischen Wandels von Kindheit und Gesellschaft zielt der Studiengang auf Fähigkeiten und Haltungen, für Neues offen zu sein, Entwicklungen hinsichtlich von Chancen und Problemen kritisch zu reflektieren, Gelerntes auf neue Probleme der Leitungsarbeit anzuwenden sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen anzueignen.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss verleiht die Universität Flensburg den akademischen Grad „Master of Arts“.

## **§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang**

Das berufsbegleitend konzipierte Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst ein Studienvolumen von 60 Leistungspunkten.

Das Studium umfasst:

- 7 Pflichtmodule im Umfang von 41 Leistungspunkten,
- 10 Tage Praktika im Umfang von 4 Leistungspunkten und
- die Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

## **§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

## **§ 6 Zugang zum Weiterbildungsstudium**

(1) Zum Weiterbildungsstudium kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes bildungswissenschaftliches Hochschulstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten verfügt und eine qualifizierte pädagogische Berufstätigkeit im Bereich frühkindliche Bildung wahrnimmt bzw. wahrgenommen hat.

Studierende, die mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit 180 Leistungspunkten zugelassen werden, können entweder

- a) ein Zertifikatsstudium absolvieren (7 Module und Praktika, zusammen 45 Leistungspunkte) oder
- b) durch das erfolgreiche Absolvieren von drei zusätzlichen Modulen „Forschendes Lernen“ (30 CP) und die Anrechnung einer mindestens zweijährigen berufspraktischen pädagogischen Tätigkeit im Bereich frühkindliche Bildung (30 LP) die Voraussetzungen zum Abschluss des Studiums mit einem Master of Arts erreichen.

Da der Studiengang 60 Leistungspunkte umfasst, sind 240 Leistungspunkte durch das Erststudium, gegebenenfalls ergänzt um die unter b) genannten Leistungen, zu erbringen, damit ein Master of Arts vergeben werden kann.

(2) Der Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master“ wird auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss bzw. für beruflich Qualifizierte mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich frühkindlicher Bildungseinrichtungen angeboten. Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eingangsprüfung.

- Bewerberinnen und Bewerber mit (Fach-)Hochschulreife müssen eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen zum Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master“ nachweisen.
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (= Abschlussnote 2,5 oder besser) müssen eine fünfjährige Berufserfahrung mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen zum Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master“ nachweisen.
- Bewerber/innen mit einer Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung müssen eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung zum Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master“ nachweisen.

(3) Das Verfahren der Eingangsprüfung ist wie folgt geregelt

- Formloser Antrag inkl. Portfolio; das Portfolio soll die Eignung und Befähigung

zum Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master“ durch folgende Dokumente belegen:

- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches (max. zwei Seiten);
  - schriftliche Ausarbeitung (ca. drei Seiten) zum Thema „frühkindliche Bildung“ oder „Leitungsarbeit“; in der schriftlichen Ausarbeitung soll die Bewerberin / der Bewerber zeigen, dass sie / er die Arbeit mit Quellen und die entsprechende Belegpraxis beherrscht ; die schriftliche Ausarbeitung soll nicht älter als drei Jahre sein;
  - tabellarischer Lebenslauf;
  - Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse;
  - Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten;
  - Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.
- Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt und ist das Portfolio vollständig, folgt die Einladung zum Online-Seminar als dem ersten Teil der Eingangsprüfung.
  - Online-Seminar: In dem online-basierten Teil der Eignungsprüfung zeigen die Teilnehmer/innen ihre Kompetenzen und ihr Wissen zu theoretischen und methodischen Voraussetzungen des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Online-Seminar dauert zwei Wochen. Es wird mit Hilfe der Lernplattform, d. h. mit einer synchronen online Einführungsveranstaltung und asynchronen Kommunikationstools gearbeitet. Bezugspunkt ist der Studienbrief „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“, zu dem Einsendeaufgaben einzureichen sind. Inhalte des Online-Seminars sind ausgewählte Aspekte qualitativer und quantitativer Bildungsforschung sowie entsprechende Forschungsmethoden (u.a. Fragebogenerhebung, Interviewverfahren, Feld- und Evaluationsstudien). Bis auf die Einführungsveranstaltung gibt es keine festgelegten Zeiten, zu denen sich die Prüfungsteilnehmer/innen einloggen müssen. Das Online-Seminar wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für das erfolgreiche Bestehen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorausgesetzt.
  - Mit Bestehen des Online-Seminars werden die Termine und Anforderungen an den zweiten Teil der Eignungsprüfung bekannt gegeben – die mündliche Eingangsprüfung.
  - Mündliche Eingangsprüfung: Die mündliche Eingangsprüfung besteht aus einer dreißigminütigen Prüfung. Hier sollen die Teilnehmer/innen vertiefte theoretische Kenntnisse sowie eigene Erfahrungen und Kompetenzen (erfolgreiche Projekte) nachweisen. Dazu gehören:
    - Vertiefte Diskussion der schriftlichen Ausarbeitung mit Blick auf die Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens
    - Vertiefte Diskussion des Portfolios zur Reflexion gemachter Erfahrungen
    - Kenntnisse in der Planung und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung
    - Kenntnisse von Ansätzen der Leitungsarbeit und des Qualitätsmanagements
    - Kenntnisse von Grundsätzen der Gesprächsführung

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der/des Kandidaten/-in mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird im Anschluss bekannt gegeben.

- Über die erfolgreiche Eingangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Teilnahme am regulären Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz in den

darauf folgenden zwei Bewerbungszyklen ermöglicht. Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Eingangsprüfung bedeutet, dass diese vollständig wiederholt werden muss und immer nur im darauf folgenden Zyklus abgelegt werden kann.

- Bewerbung um einen Studienplatz: Die Eingangsprüfung ist zeitlich so organisiert, dass die Teilnehmer/innen sich regulär bis zum Wintersemester um einen Studienplatz bewerben können.
- Bewerberinnen und Bewerber mit bestandener Eingangsprüfung werden so eingestuft wie Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit 180 Leistungspunkten bewerben (vgl. § 6, Abs. 1).

## **§ 7 Studienjahr**

Für den Studiengang dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur im Wintersemester angeboten. Einschreibungen in ungerade Fachsemester sind nur zum Wintersemester möglich, Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zum Sommersemester möglich.

## **§ 8 Bereitstellung des Lehrangebots**

Die Universität Flensburg und ihre Kooperationspartner stellen durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Lehrenden, die an diesem Studiengang teilnehmen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung in Prüfungsangelegenheiten.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die in dem Weiterbildungsstudiengang tätigen Lehrenden berechtigt und verpflichtet.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer).

(3) Bei der Bewertung einer Master Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer bzw. eine hauptamtlich in der Lehre tätige und mindestens promovierte Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlich in der Lehre tätiger und mindestens promovierter Mitarbeiter sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine/n Prüfende/n und eine/n sachkundige/n Beisitzer/in bewertet. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Die Begründung der Prüfungsbewertung ist mit den sie tragenden Erwägungen, soweit die Begründung nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, zu dokumentieren und dem Prüfling auf Anfrage mitzuteilen.

(5) Die Gesamtnote des Master of Arts errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Module und der Masterarbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

## § 12 Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Eine Prüfung kann in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen: Klausur, schriftliche Hausarbeit, Einsendearbeit, mündliche Prüfung, Präsentation, Praktikumsbericht.

(2) Die Modulprüfungen finden jeweils zum Abschluss des Moduls statt. Art und Anzahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüferin/des zuständigen Prüfers eine andere in dieser Prüfungs-

ordnung genannte Form der Prüfung vorsehen. Die Festlegung ist den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls mitzuteilen.

(3) Der Umfang einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(4) Der Umfang einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 60 Minuten.

(5) Einsendearbeiten und Praktikumsberichte werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Art und Umfang der Einsendeaufgaben werden von der oder dem Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls bekanntgegeben. Praktikumsberichte sollen 10 – 15 Seiten nicht überschreiten.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(7) Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

### **§ 13 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung**

(1) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen sich die Studierenden innerhalb des Anmeldezeitraums in der von der Koordinierungsstelle des Weiterbildungsstudiengangs festgelegten Form anmelden.

(2) Die An- und Abmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

### **§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Gegebenenfalls findet die Wiederholungsprüfung in anderer Form als die Erstprüfung statt (z.B. mündliche Prüfung statt Klausur). Nach erfolgloser Wiederholung der Prüfung gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen.

(2) Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die Prüfung nicht bestanden wurde. In begründeten Ausnahmen können von Prüfungsausschuss längere Fristen eingeräumt werden. Sofern der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine zweite Wiederholung genehmigt, legt er auch die Fristen fest, innerhalb derer die Meldung zu der zweiten Wiederholungsprüfung zu erfolgen hat. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen von Studierenden versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen.

(4) Art und Termin der Wiederholung legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers fest.

## **§ 15 Überdenkungsverfahren**

(1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d.h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten  
oder

b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

(3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem bzw. den Prüfenden.

(4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung zeitnah zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss informiert die oder den Studierende/n über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.

(6) Wenn die oder der Studierende sich vorbehält, ihr oder sein Anliegen am Ende des Prüfungsverfahrens (Abschluss des Master-Studiums) nach § 18 weiterzuverfolgen, so sind die Verfahrensunterlagen (Prüfungsleistung, Einwendungen, Vermerk der Prüfenden aufgrund des Überdenkens) bis zum Abschluss des Master-Prüfungsverfahrens aufzubewahren. Anderenfalls können die Verfahrensunterlagen nach Ablauf einer vierwöchigen Frist der oder dem Studierenden ausgehändigt oder vernichtet werden.

(7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat**

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von ihrer oder seiner Modulprüfung nach Frist der Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht

innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist am Prüfungstag ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die bzw. der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauf folgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg.

## **§ 17 Anerkennung besonderer Bedürfnisse „Härtefallregelung“**

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

## **§ 18 Widerspruchsverfahren**

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Bestimmung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Zentrale Studienausschuss auf Antrag über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 19 Mitarbeit in Gremien**

Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

## **§ 20 Praktika**

Der Umfang der Praktika beträgt insgesamt 10 Tage (4 Leistungspunkte) während der vier Semester. Praktika werden jeweils an ein Modul angeknüpft. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Modulthemen bestimmen die Studierenden selbst. Teil des Praktikums ist die Abfassung eines Praktikumsberichts.

Die allgemeinen und die modulspezifischen Leitfragen sind Bezugspunkt des Praktikumsberichts. Der Bericht enthält ggf. einen Vergleich der Erfahrungen aus dem Besuch unterschiedlicher Praktikumsorte. Der Bericht soll 10 – 15 Seiten nicht überschreiten. Die inhaltliche Betreuung wird durch Lehrende des Studiengangs wahrgenommen.

## **§ 21 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient der Überprüfung der Fähigkeit, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema des Studiengangs verfassen zu können. In der Masterarbeit soll eine Auseinandersetzung mit ausgewählten Inhalten der Module stattfinden.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Absolvieren der Pflichtmodule und Praktika 45 Leistungspunkte erworben hat. Studierende, die gemäß § 6 im Studiengang weitere 30 LP erwerben, können zugelassen werden, wenn sie durch Absolvieren der Pflichtmodule und Praktika 75 Leistungspunkte erworben haben.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) schriftlich und mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und unter Angabe des Themas und des Vorschlags für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter zu stellen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit darf nicht mehr als zwei Monate betragen.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll 40 – 50 Seiten nicht überschreiten.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Note für die Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.

(8) Am Ende der Thesis hat jede Kandidatin und jeder Kandidat gesondert folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Thesis mit „nicht ausreichend“, sondern in schweren Fällen zu weiteren Maßnahmen der Universität Flensburg bis zur Bewertung „endgültig nicht bestanden“ führen können.“

(9) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) der Universität Flensburg einzureichen.

## **§ 22 Bildung der Gesamtnote**

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

## **§ 23 Abschlussdokumente**

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis sind das Thema und die Note der Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Notenübersicht („Transcript of Records“) sowie ein „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Notenübersicht werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

## **§ 24 Ungültigkeit des Masterabschlusses**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 29. Januar 2014 erteilt.

Flensburg, den 5. Februar 2015  
Der Präsident der Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart